



Amtliche Mitteilungen

Nr. 65

11.01.2007

**Ergänzende Besondere Bestimmungen für das Kooperative
Ingenieurstudium Systems Engineering (KIS)**

Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen (ABPO) der Fachhochschule Wiesbaden vom 10. Dezember 2002 - (Staatsanzeiger für das Land Hessen 2003, S. 2124 ff.) in der Fassung der Amtlichen Mitteilungen Nr. 37 vom 22.09.2005.

Hier: Ergänzende Besondere Bestimmungen für das Kooperative Ingenieurstudium Systems Engineering (KIS). Diese sind im Text kursiv gesetzt.

Vorbemerkung

Nach §§ 33 und 39 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374) erlässt der Senat der Fachhochschule Wiesbaden – University of Applied Sciences auf Grund des Beschlusses vom 10. Dezember 2002 die folgenden Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen (ABPO). Sie enthalten die für die Prüfungsordnungen aller Fachbereiche und Studiengänge der Fachhochschule Wiesbaden – University of Applied Sciences verbindlichen Regelungen. Sie sind Bestandteil der jeweiligen Prüfungsordnungen und werden ergänzt durch die von den Fachbereichen zu treffenden studiengangsspezifischen Regelungen, die in den Besonderen Bestimmungen fest zu legen sind.

Diese Prüfungsordnung beinhaltet die studiengangsspezifischen Regelungen – Besondere Bestimmungen – für das Kooperative Ingenieurstudium Systems Engineering - KIS (dualer Bachelorstudiengang) des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften. Aufgrund des § 50 Abs.1 Nr.1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBL. I. S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.10.2006 (GVBL. I. S. 512 ff.), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften der Fachhochschule Wiesbaden am 28.11.06 die o.a. Prüfungsordnung beschlossen. Sie entspricht den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen (ABPO) der Fachhochschule Wiesbaden vom 10. Dezember 2002 (Staatsanzeiger für das Land Hessen 2003, S. 2124 ff.) in der Fassung der Amtlichen Mitteilungen Nr. 37 vom 22.09.2005 und wurde in der 52. Sitzung des Senats der Fachhochschule am 12.12.06 beschlossen und vom Präsidenten am 19. Dezember 2006 gem. § 94 Abs.4 HHG genehmigt.

Inhalt

1. Allgemeines

- 1.1 Dauer und Gliederung des Studiums
- 1.2 Prüfungen, akademische Grade
- 1.3 Module und Leistungspunkte
- 1.4 Anrechnung von Leistungsnachweisen

2. Prüfungsorgane

- 2.1 Prüfungsamt
- 2.2 Prüfungsausschüsse
- 2.3 Prüfungskommissionen

3. Zwischenprüfung, Diplom-, Bachelor-, Masterprüfung

- 3.1 Zwischenprüfung
- 3.2 Diplom-, Bachelor-, Masterprüfung

Herausgeber:

Präsident
FH Wiesbaden
Kurt-Schumacher-Ring 18
65197 Wiesbaden

Redaktion:

Abteilung IV
Carola Langer
Tel.Nr.: 0611-9495-129
Email: clanger@rz.fh-wiesbaden.de

4. Fachprüfungen, Prüfungsleistungen, Studienleistungen und ihre Bewertung

- 4.1 Fachprüfungen und Prüfungsleistungen
- 4.2 Studienleistungen
- 4.3 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen
- 4.4 Notenbekanntgabe

5. Zulassung zu Prüfungen

- 5.1 Antrag auf Zulassung
- 5.2 Zulassung

6. Diplomarbeit, Bachelor-Thesis, Master-Thesis

- 6.1 Ziel
- 6.2 Betreuung
- 6.3 Ausgabe, Rückgabe und Abgabe
- 6.4 Form
- 6.5 Bearbeitungszeit
- 6.6 Bewertung

7. Nichtbestehen, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

- 7.1 Nichtbestehen
- 7.2 Versäumnis und Rücktritt
- 7.3 Täuschung und Störung

8. Wiederholung von Prüfungsleistungen

- 8.1 Nichtwiederholbarkeit bestandener Prüfungsleistungen
- 8.2 Freiversuch
- 8.3 Erste Wiederholung
- 8.4 Zweite Wiederholung
- 8.5 Fristen
- 8.6 Folgen des endgültigen Nichtbestehens

9. Akteneinsicht**10. Widerspruch****11. Zeugnisse, Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades**

- 11.1 Zeugnis der Zwischenprüfung und Abschlusszeugnis
- 11.2 Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades
- 11.3 Diploma Supplement

12. Ungültigkeit von Prüfungen

- 12.1 Täuschungen
- 12.2 Zulassungsmängel

12.3 Anhörung**12.4 Ausschlussfrist****13. Einstufungsprüfung**

- 13.1 Voraussetzung
- 13.2 Antrag auf Zulassung
- 13.3 Zulassung
- 13.4 Form und Ergebnis

14. Absolventinnen und Absolventen von Berufsakademien

- 14.1 Weiterstudium zum Diplom
- 14.2 Verfahren

15. Sprachregelungen**16. Schlussbestimmungen**

- 16.1 Anpassungsfrist
- 16.2 Inkrafttreten

1. Allgemeines**1.1 Dauer und Gliederung des Studiums**

- 1.1.1 Für Studiengänge, die mit der Diplomprüfung als erstem berufsqualifizierenden Abschluss abschließen, beträgt die Regelstudienzeit acht Semester. Sie umfasst mindestens sechs theoretische und ein oder zwei Berufspraktische Studiensemester (BPS) sowie die Prüfungen einschließlich der Diplomarbeit.

Für Teilzeitstudiengänge sowie berufsintegrierte und duale Studiengänge können die Besonderen Bestimmungen eine längere Regelstudienzeit vorsehen.

- 1.1.2 Für Studiengänge, die mit der Bachelorprüfung als erstem berufsqualifizierenden Abschluss abschließen, beträgt die Regelstudienzeit sechs, sieben oder acht Semester. Sie umfasst mindestens sechs theoretische und nicht mehr als ein Berufspraktisches Studiensemester sowie die Prüfungen und – sofern die Besonderen Bestimmungen dies vorsehen – die Bachelor-Thesis.

Die Studiendauer für das duale KIS-Bachelorstudium beträgt 8 Semester; dies entspricht dem Äquivalent einer Regelstudienzeit von 7 Semestern Vollzeitstudium.

- 1.1.3 Für Studiengänge, die mit der Masterprüfung als weiterem berufsqualifizierenden Abschluss abschließen, beträgt die Regelstudienzeit zwei, drei oder vier Semester. Sie umfasst die Prüfungen einschließlich der Master-Thesis.

- 1.1.4 Bei konsekutiven Studiengängen, die zu Graden nach 1.1.2 und 1.1.3 führen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit höchstens zehn Semester.

- 1.1.5 Der Stundenumfang bei einem Vollzeit-Diplomstudiengang beträgt zwischen 140 und 170 Semesterwochenstunden (SWS). Bei Teilzeitstudiengängen sowie bei berufsintegrierten und dualen Studiengängen können die Besonderen Bestimmungen abweichende Werte festlegen.

Der Stundenumfang für einen Vollzeit-Bachelorstudiengang soll bei einer Regelstudienzeit von 6 Semestern zwischen 120 und 150 SWS, bei einer Regelstudienzeit von 7 Semestern zwischen 130 und 160 SWS und bei einer Regelstudienzeit von 8 Semestern zwischen 140 und 170 SWS betragen. Bei Teilzeitstudiengängen sowie bei berufsintegrierten und dualen Studiengängen können die Besonderen Bestimmungen abweichende Werte festlegen. Die Akkreditierung regelt den verbindlichen Wert.

Im dualen KIS-Bachelorstudium entspricht der Stundenumfang einer äquivalenten Regelstudienzeit von 7 Semestern.

Der Stundenumfang für einen Vollzeit-Masterstudiengang soll bei einer Regelstudienzeit von 4 Semestern zwischen 50 und 70 SWS, bei einer Regelstudienzeit von 3 Semestern zwischen 40 und 60 SWS und bei einer Regelstudienzeit von 2 Semestern zwischen 30 und 50 SWS betragen. Bei Teilzeitstudiengängen sowie bei berufsintegrierten und dualen Studiengängen können die Besonderen Bestimmungen abweichende Werte festlegen. Die Akkreditierung regelt den verbindlichen Wert.

Bei normalen Vollzeitstudiengängen sind die Anforderungen so zu bemessen, dass pro Semester durchschnittlich 30 Leistungspunkte zu erwerben sind (vgl. 1.3).

- 1.1.6 In Diplomstudiengängen gliedert sich das Studium in das Grund- und das Hauptstudium. Das Grundstudium umfasst nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen mindestens zwei und höchstens vier Studiensemester.

Bei Bachelor-Studiengängen können die Besonderen Bestimmungen vorsehen, dass sie in ein Grund- und ein Hauptstudium gegliedert sind. In diesem Falle sind die entsprechenden Regelungen für Diplomstudiengänge dieser Allgemeinen Bestimmungen analog anzuwenden.

Das KIS-Grundstudium umfasst 5 Semester, das KIS-Hauptstudium 3 Semester, einschließlich der Bachelorarbeit.

- 1.1.7 Das Berufspraktische Studiensemester bzw. die Berufspraktischen Studiensemester ist bzw. sind eine von der Hochschule geregelte und betreute berufspraktische Tätigkeit im Hauptstudium von jeweils mindestens vier Monaten Dauer. In Ausnahmefällen, insbesondere wenn ausreichend Praxisstellen nicht zur Verfügung stehen, oder in berufsintegrierten oder dualen Studiengängen sowie in Teilzeitstudiengängen kann die betreute berufspraktische Tätigkeit durch eine andere, gleichwertige berufspraktische Tätigkeit oder durch gleichwertige Praxisprojekte ganz oder teilweise ersetzt werden. Näheres regeln die Besonderen Bestimmungen.

Die Besonderen Bestimmungen treffen Regelungen über die Anerkennung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit als BPS.

Im Hauptstudium sind die KIS-Studierenden Mitarbeiter in den Kooperationsunternehmen und mit ingenieurmäßigen Tätigkeiten betraut. Der Umfang dieser Tätigkeit muss in der Summe mindestens 100 Arbeitstage betragen. Zeiten einer früheren, vor dem Studienbeginn durchgeführten Ausbildung oder beruflichen Tätigkeit können nicht als BPS-Ersatz anerkannt werden.

- 1.1.8 Zusätzlich kann eine berufspraktische Tätigkeit (Vorpraxis) gefordert werden. Die Besonderen Bestimmungen regeln den Gesamtumfang dieser Vorpraxis sowie den

Zeitpunkt, zu dem diese nachgewiesen werden muss. Eine einschlägige berufliche Tätigkeit wird angerechnet.

Das KIS-Bachelorstudium sieht ein Grundstudium von 5 Semestern vor, während dessen parallel eine IHK-konforme Berufsausbildung im Metall- oder Elektrobereich in den Kooperationsunternehmen stattfindet. Sie ersetzt die Vorpraxis, ist inhaltlich mit dem KIS-Curriculum verzahnt und wird inhaltlich von der Hochschule begleitet.

- 1.1.9 Teilzeitstudiengänge sind so zu organisieren, dass die Regelstudienzeit die doppelte Semesterzahl eines entsprechenden Vollzeitstudiums nicht überschreitet. Entsprechendes gilt ggf. für die Dauer des Grundstudiums bis zur Zwischenprüfung.

1.2 Prüfungen, akademische Grade

- 1.2.1 Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung abgeschlossen. Diese dient der Feststellung, ob das Ziel dieses Studienabschnittes erreicht wurde.

- 1.2.2 Die Diplomprüfung schließt das Hauptstudium eines Diplomstudiengangs, die Bachelorprüfung einen Bachelorstudiengang und die Masterprüfung einen Masterstudiengang ab. Sie dienen der Feststellung, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des studierten Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, methodisch und selbstständig auf wissenschaftlicher oder künstlerischer Grundlage zu arbeiten.

- 1.2.3 Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Hochschule den Diplomgrad mit Angabe der Fachrichtung, der durch den Zusatz „Fachhochschule“ („FH“) ergänzt wird.

- 1.2.4 Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den Bachelorgrad entsprechend der Akkreditierung.

Die Fachhochschule Wiesbaden verleiht auf Grund der bestandenen KIS-Bachelorprüfung den Bachelorgrad Bachelor of Science (B.Sc.) – entsprechend der Akkreditierung durch die Akkreditierungsagentur.

- 1.2.5 Auf Grund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule den Mastergrad entsprechend der Akkreditierung.

1.3 Module und Leistungspunkte

- 1.3.1 Die Studiengänge sind modular aufgebaut. Ein Modul ist ein zusammengehörendes Lehr- und Lerngebiet, das Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres umfasst, sich aber auch über mehrere Semester erstrecken kann. Das Modul wird grundsätzlich mit Prüfungsleistungen abgeschlossen.

- 1.3.2 Jedem Modul werden in den Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge Leistungspunkte zugeordnet. Basis der Leistungspunktvergabe ist das European Credit Transfer System (ECTS). Die Verwendung von anderen Leistungspunktsystemen ist möglich, soweit die Kompatibilität mit dem ECTS gewährleistet ist.

- 1.3.3 Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der oder des Studierenden. Sie beziehen sich auf die Teilnahme an Veranstaltungen (Präsenzstudium), die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und studienbegleitenden Arbeiten, den Prüfungsaufwand sowie die Praktika.

- 1.3.4 Für die Studien- und Prüfungsleistungen eines normalen Vollzeit-Studiengangs sind pro Semester 30 Leistungspunkte zu vergeben. Nach erfolgreichem Abschluss eines Moduls gemäß 1.3.1 werden die entsprechenden Leistungspunkte getrennt von den erzielten Prüfungsergebnissen erfasst und ausgewiesen.

Im KIS-Grundstudium werden durchschnittlich 24 Leistungspunkte (CP) pro Semester vergeben (duales Konzept), im Hauptstudium 30 CP pro Semester (Gesamtsumme 210 CP).

1.4 Anrechnung von Leistungsnachweisen

- 1.4.1 Beim Wechsel von einem gleichnamigen oder verwandten Studiengang einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden Prüfungs- und Studienleistungen einschließlich Praktika entsprechend ihren Kreditpunkten und den in den zugehörigen Lehrveranstaltungen vermittelten Inhalten angerechnet. Davon abhängig wird auch die anzurechnende Studienzeit festgelegt.
- 1.4.2 Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Anzahl der Kreditpunkte und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Fachhochschule Wiesbaden im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- 1.4.3 Die Zwischenprüfung in einem gleichnamigen Studiengang wird bei derselben Anzahl von Kreditpunkten (ersatzweise derselben Anzahl von theoretischen Studiensemestern) im Grundstudium ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Soweit die Zwischenprüfung Fächer nicht enthält, die an der Fachhochschule Wiesbaden Gegenstand der Zwischenprüfung, nicht aber der Abschlussprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich.
- 1.4.4 Ziff. 1.4.1 bis 1.4.3 gelten für eine in einem staatlich anerkannten Hochschul-Fernstudium oder an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie erworbene Leistung entsprechend. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die gemeinsamen Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.
- 1.4.5 Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Beim Fehlen von Äquivalenzvereinbarungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Grund eigener Sachkunde.
- 1.4.6 Die Entscheidungen nach Ziffern 1.4.1 bis 1.4.5 trifft der Prüfungsausschuss auf Grund eigener Sachkunde. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

Die Studierenden haben sämtliche für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Die Besonderen Bestimmungen können weitere Regelungen bzgl. des Anrechnungsverfahrens, etwa zur Beteiligung von Fachdozentinnen und -dozenten, enthalten.

2. Prüfungsorgane

2.1 Prüfungsamt

- 2.1.1 Das Prüfungsamt ist für die Organisation des Prüfungswesens an der Fachhochschule einschließlich der Erteilung der Zeugnisse und Diplom-, Bachelor- und Masterurkunden zuständig.
- 2.1.2 Das Prüfungsamt achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Die Verantwortlichkeit der Dekanate bzw. Fachbereiche nach § 23 Abs. 6 HHG bleibt unberührt. Die das Prüfungsamt leitende Vizepräsidentin oder der das Prüfungsamt leitende Vizepräsident hat das Recht, an den Sitzungen der Prüfungsausschüsse beratend und an den mündlichen Prüfungen als ZuhörerIn oder Zuhörer teilzunehmen.
- Das Prüfungsamt erhält ohne gesonderte Anforderung je ein Exemplar aller Einladungen, Beschlüsse und Protokolle der Prüfungsausschüsse der Fachbereiche.
- 2.1.3 Fachbereiche mit mehr als 1000 Studierenden können durch Beschluss ihres Fachbereichsrates ein eigenes Prüfungsamt bilden. Ziffern 2.1.1 und 2.1.2 gelten entsprechend. Das Recht der das Prüfungsamt leitenden Vizepräsidentin oder des das Prüfungsamt leitenden Vizepräsidenten nach 2.1.2 besteht auch in diesem Falle.

2.2 Prüfungsausschüsse

- 2.2.1 Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen in den einzelnen Studiengängen sind die Prüfungsausschüsse der Fachbereiche zuständig. Die Verantwortlichkeit des Dekanats für die Prüfungsorganisation (§ 23 Abs. 6 HHG) sowie für die Studien- und Prüfungsorganisation (§ 51 Abs. 1 HHG) bleibt unberührt. Für jeden Fachbereich bildet der Fachbereichsrat mindestens einen Prüfungsausschuss; weitere Prüfungsausschüsse können eingerichtet werden. Es ist jeweils festzulegen, für welchen Studiengang bzw. für welche Studiengänge ein Prüfungsausschuss zuständig ist. Den Prüfungsausschüssen obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
1. Bestellung der Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer (Prüfungskommission),
 2. Festlegung der Meldefristen für die Prüfungen,
 3. ggf. Festlegung der Rücktrittsfristen,
 4. Bestimmung der Termine der Prüfungsleistungen sowie deren Bekanntgabe durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; jährlich sind mindestens zwei Prüfungstermine pro Prüfungsleistung vorzusehen,
 5. Entscheidung über Prüfungszulassungen,
 6. Festlegung der Fristen für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen durch die Prüfenden,
 7. Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnungen; Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen,
 8. Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen,
 9. die Anerkennung der berufspraktischen Tätigkeit nach Ziffer 1.1.7 und 1.1.8. Der Fachbereichsrat kann Praktikumsbeauftragte benennen, die dem Prüfungsausschuss zuarbeiten.

Die Prüfungsausschüsse haben das Recht, die Termine von Studienleistungen festzulegen, falls diese in Form einer Klausur erbracht werden.

- 2.2.2 Dem Prüfungsausschuss gehören drei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren und zwei Studierende an. Das Dekanat kann mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat gewählt, Professorinnen und Professoren für zwei Jahre, die Studentinnen und Studenten für ein Jahr. Die Amtsperiode der oder des Vorsitzenden beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein studentisches Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in bezug auf diese Angelegenheit.

Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, die oder der die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vorbereitet und ausführt.

- 2.2.3 Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über die Kenntnisse, die sie auf Grund ihrer Tätigkeit in Prüfungsangelegenheiten erlangen, verpflichtet; sie bestätigen diese Verpflichtung durch ihre Unterschrift, die zu den Akten genommen wird. Die Mitglieder haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer teilzunehmen.

- 2.2.4 Der Prüfungsausschuss tagt nichtöffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und die Mehrheit der Professorinnen und Professoren sichergestellt ist. Er beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

Ist der Prüfungsausschuss nicht beschlussfähig, so lädt die oder der Vorsitzende unverzüglich zu einer neuen Sitzung ein, die innerhalb einer Woche stattfinden muss. Ist der Prüfungsausschuss auch bei dieser Sitzung nicht beschlussfähig, so kann die Dekanin oder der Dekan im Wege ihrer bzw. seiner Eilkompetenz gem. § 52 Abs. 1 IIIHG i.V.m. § 44 Abs. 4 HHG vorläufige Regelungen treffen.

- 2.2.5 Die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes gibt die Namen der Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter durch Aushang bekannt.

- 2.2.6 Die Beschlüsse der Prüfungsausschüsse sind zu protokollieren.

- 2.2.7 Die Prüfungsausschüsse teilen dem Prüfungsamt die Ergebnisse der Zwischenprüfungen und der Diplom-, Bachelor- und Masterprüfungen mit.

2.3 Prüfungskommissionen

- 2.3.1 Für die Durchführung der mündlichen Prüfungen bildet der Prüfungsausschuss Prüfungskommissionen.

Die Prüfungskommissionen bestehen bei Prüfungen in mehreren Fächern aus der entsprechenden Zahl von Prüferinnen und Prüfern (Kollegialprüfung), ansonsten aus einer Prüferin oder einem Prüfer und mindestens einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer. Mündliche Prüfungen werden in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen.

Zur Abnahme von Prüfungen sind Professorinnen oder Professoren, wissenschaftliche Mitglieder, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben befugt, die in den Prüfungsfächern Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten. In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen kann eine Prüfungsbefugnis erteilt werden, soweit dies zur Gewährleistung eines geordneten Prüfungsbetriebes erforderlich ist; ihre Prüfungsbefugnis ist auf das Gebiet ihrer Lehrtätigkeit beschränkt. Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitglieder an Prüfungen setzt voraus, dass ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist.

Zur Prüferin oder zum Prüfer bzw. zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfungen festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Ziffer 2.2.3 Satz 1 findet entsprechende

Anwendung.

- 2.3.2 Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen fachbereichsöffentlich bekannt.

- 2.3.3 Prüfungstermine sind spätestens eine Woche vor Beginn der Prüfungen fachbereichsöffentlich durch Aushang bekanntzugeben. Der exakte Zeitpunkt einer Prüfung darf in begründeten Fällen mit einer kürzeren Frist bekanntgegeben werden. Die Besonderen Bestimmungen können hierzu weitere Regelungen treffen.

3. Zwischenprüfung, Diplom-, Bachelor-, Masterprüfung

Für jedes Modul der Anlage 1 wird eine detaillierte Modulbeschreibung mit den konkreten Lehrinhalten und Lernzielen durch den Fachbereich vorgenommen und in einem Modulhandbuch zusammengefasst. Dieses wird im Fachbereich geführt und fachbereichsöffentlich vorgehalten.

3.1 Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung dient dem Nachweis, dass die Studentin oder der Student das Ziel des Grundstudiums erreicht und sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen ihres oder seines Fachgebietes angeeignet sowie ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

Die Zwischenprüfung besteht aus den Fachprüfungen des Grundstudiums. Die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Zwischenprüfung sowie Regelungen bzgl. des Bestehens der Zwischenprüfung werden in den Besonderen Bestimmungen festgelegt.

Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen der Module des Grundstudiums (siehe Studienprogramm Anlage 1) bestanden sind.

3.2 Diplom-, Bachelor-, Masterprüfung

Die Diplom-, die Bachelor- und die Masterprüfung bestehen aus ein, zwei oder drei Teilen:

- a) den mündlichen oder schriftlichen Fachprüfungen in entsprechenden Modulen. Ihre Anzahl, Art, die Voraussetzungen (Vorleistungen) und die Bedingungen des Bestehens werden in den Besonderen Bestimmungen festgelegt;

Die Anzahl, Art und die Voraussetzungen für die Fachprüfungen sind in Ziffer 4.1.1 festgelegt. Eine Fachprüfung gilt als bestanden, wenn jede ihrer Einzelprüfungen bestanden ist.

- b) der Diplomarbeit bzw., falls die Besonderen Bestimmungen dieses vorsehen, der Bachelor-Thesis bzw. der Master-Thesis. Die Fachbereiche können in den Besonderen Bestimmungen zusätzlich ein Kolloquium hierzu vorsehen.

Es ist eine Bachelorarbeit (Bachelor-Thesis) anzufertigen.

- c) Die Besonderen Bestimmungen können als weiteren Teil der Prüfung eine mündliche Abschlussprüfung als Fachprüfung vorsehen.

4. Fachprüfungen, Prüfungsleistungen, Studienleistungen und ihre Bewertung

4.1 Fachprüfungen und Prüfungsleistungen

- 4.1.1 Eine Fachprüfung besteht aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen. Prüfungsleistungen werden durch einen oder mehrere Leistungsnachweise in folgender Form erbracht:

- mündliche Prüfungen;
- Klausuren;
- schriftliche Ausarbeitungen (z.B. Studienarbeiten, Projektarbeiten);
- Seminarvortrag/Referat;
- praktische Tätigkeit (z.B. bei Sprachen oder EDV).

Anzahl, Art und Dauer der Prüfungsleistungen und die Prüfungsfächer werden in den Besonderen Bestimmungen für jeden Studiengang festgelegt. Der Zeitpunkt, zu dem die Prüfungsleistungen erbracht werden sollen, wird in der Studienordnung festgelegt. Die Studierenden sollen studienbegleitende Prüfungsleistungen möglichst im unmittelbaren Anschluss an die betreffenden Lehrveranstaltungen ablegen. Punktueller Prüfungen finden an hierfür eigens festgesetzten Terminen statt und können ein Fach oder ein aus mehreren Fächern bestehendes Modul umfassen.

1. Prüfungsleistungen sollen in dem Semester erbracht werden, in dem die entsprechenden Module/Fächer nach dem Studienprogramm (Anlage 1) vorgesehen sind.

2. Die Prüfungsleistungen sind in der Regel in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, schriftlichen Ausarbeitungen oder Referaten zu erbringen. Voraussetzungen (z.B. Praktikumsteilnahme) und Art sind in nachfolgender Tabelle festgelegt. Bei weniger als 15 Kandidatinnen oder Kandidaten kann eine Klausur durch eine mündliche Prüfung ersetzt werden.

3. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt 20 bis 30 Minuten, die einer Klausur 45 bis 120 Minuten.

4. Klausuren und sonstige schriftliche Ausarbeitungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Wird eine Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist eine zweite sachkundige Prüferin bzw. ein zweiter sachkundiger Prüfer beizuziehen, wenn eine Wiederholung der Prüfungsleistung nicht mehr möglich ist. Bei unterschiedlicher Bewertung ergibt sich die Note aus dem Mittelwert der beiden Bewertungen.

5. Im Grundstudium sind Fachprüfungen in folgenden Modulen zu erbringen:

Modul (Fächer)	Art	Voraussetzungen
Wärme-/Strömungslehre A/B (A und B)	2 Klausuren	keine
Mathematik A/B (A und B)	2 Klausuren	keine
Mathematik C (C)	1 Klausur	keine
Informatik A/B (A und B)	2 Klausuren	Praktik. bei Inf-B
Technische Mechanik A/B (A und B)	2 Klausuren	keine
Technische Mechanik C (C)	1 Klausur	keine
Konstruktionsgrundlagen	1 Klausur	Praktikum
Technologie und Werkstoffe A/B (A und B)	2 Klausuren	2 Praktika
Technologie und Werkstoffe C (C)	1 Klausuren	keine
Produktionstechnik	1 Klausur	keine
Antriebstechnik	1 Klausur	keine
Elektrotechnik A/B (A und B)	2 Klausuren	keine
Elektrotechnik C/D (C und D)	2 Klausuren	keine
Digitaltechnik	1 Klausur	keine
Elektronik	1 Klausur	keine
Mess- und Sensortechnik	1 Klausur	Praktikum
Dig. Steu.- /Regelungstechnik	1 Klausur	keine
SystemtechnikA1/A2 (A1 und A2)	2 schr. Ausarbeitungen	Praktikum
SystemtechnikB1/B2 (B1 und B2)	2 schr. Ausarbeitungen	Praktikum
Technische Kommunikation	1 schr. Ausarbeitung	keine
Technisches Englisch	1 Klausur	keine
Betriebswirtschaftslehre	1 Klausur	keine
Recht/Wirtschaftsrecht	1 Klausur	keine

6. Im Hauptstudium sind Fachprüfungen in folgenden Modulen zu erbringen:

Modul (Fächer)	Art	Voraussetzungen
Prozesstechnik	1 Klausur	Schr. Ausarbeitung
Förder- und Materialflusstechnik	1 Klausur	Praktikum
Betriebssysteme, Netzwerke	1 Klausur	keine
Mechatronische Systeme	1 Klausur	keine
Sensorik / Bussysteme	1 Klausur	Praktikum
Aktorik / Elektrische Antriebstechnik	1 Klausur	keine
Automatisierungstechnik – SCADA	1 Klausur	keine
PPS – Produktionspl. und -steuerung	1 Klausur	Praktikum
Qualitätsmanagement	1 Klausur	keine
PraxisprojektA/B (A und B)	2 Prüfungsleistungen	
Wahlmodule (Summe 16 SWS / 22 CP)	Prüfungsleistungen	

- 4.1.2 Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens fünf Kandidatinnen oder Kandidaten abgelegt. Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Prüferin oder den Prüfer oder eine Gruppe von Prüferinnen oder Prüfern vorschlägt.
- 4.1.3 Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der einzelnen Prüfungen ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekanntzugeben. Muss die oder der Studierende mehrere mündliche Prüfungen absolvieren, können die Besonderen Bestimmungen festlegen, dass die Ergebnisse erst nach der letzten mündlichen Prüfung insgesamt bekannt gegeben werden.
- 4.1.4 Zu den mündlichen Prüfungen sollen Studierende desselben Studiengangs der Fachhochschule Wiesbaden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat damit einverstanden ist. Kandidatinnen und Kandidaten desselben Prüfungszeitraums sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer nicht zugelassen. Bei der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Näheres wird in den Besonderen Bestimmungen geregelt.
- 4.1.5 Wenn es zur Diplomarbeit, zur Bachelor- oder zur Master-Thesis ein Kolloquium gibt, so ist dieses in der Regel öffentlich.
- 4.1.6 Durch die Klausuren und schriftlichen Ausarbeitungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erfassen und Wege zu einer Lösung finden kann. Bei Gruppenarbeiten müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.
- 4.1.7 In Prüfungsfächern, in denen die Prüfungen nur in Form von Klausuren abgenommen werden, kann in den Besonderen Bestimmungen vorgesehen werden, dass die letztmalige Wiederholung der Prüfungsleistung in Form einer mündlichen Prüfung abzulegen ist oder dass die Studierenden die Wahl zwischen Klausur oder mündlicher Prüfung haben.
- Die letztmögliche Wiederholung einer Prüfung, die als Klausur abzuleisten ist, kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten als mündliche Prüfung abgelegt werden.*
- 4.1.8 Weist eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

4.2 Studienleistungen

- 4.2.1 Studienleistungen können außer durch die in Ziffer 4.1.1 genannten Leistungsnachweise u.a. auch durch:
- Konstruktions-, Berechnungs- und Entwurfsarbeiten,

- Durchführung und Auswertung von Praktikumsversuchen,
- Bearbeitung von Prüfungsaufgaben, Einzelthemen u.ä.,
- Literaturberichte oder Dokumentation,
- Arbeitsberichte, Protokolle,
- Datenverarbeitungsprogramme

erbracht werden.

Die Studienleistung für ein Studienfach soll durch einen eigenständigen fachlichen Beitrag von größerem Umfang erbracht werden. Besteht eine Studienleistung aus mehreren Teilleistungen, kann der Studentin oder dem Studenten alternativ die Möglichkeit gegeben werden, am Ende einer Lehrveranstaltung bzw. Lehrveranstaltungsreihe die Studienleistung punktuell zu erbringen, wenn nicht die besondere Art der Lehrveranstaltung diese Möglichkeit ausschließt. Die Fachbereiche können in den Besonderen Bestimmungen ergänzende Regelungen treffen. Insbesondere können sie eine Wahlmöglichkeit für die Studierenden vorsehen.

- 4.2.2 Anzahl und Art der Studienleistungen werden in den Besonderen Bestimmungen für jeden Studiengang festgelegt. Der Zeitpunkt, zu dem die Studienleistungen erbracht werden sollen, wird in der Studienordnung festgelegt.

1. Die Studienleistungen sollen in dem Semester erbracht werden, in dem die entsprechenden Module/Fächer nach dem Studienprogramm (Anlage 1) vorgesehen sind.

2. Die Studienleistungen sind in der Regel in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, schriftlichen Ausarbeitungen oder Referaten zu erbringen. Voraussetzungen (z.B. Praktikusteilnahme) und Art sind nachfolgend festgelegt.

3. Klausuren und sonstige schriftliche Ausarbeitungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet.

4. Im Grundstudium sind Studienleistungen in folgenden Modulen zu erbringen:

Modul (Fächer)	Art	Voraussetzungen
Berufspraktische Phase A/B/C/D	1 Klausur	Prakt. Arbeit

- 4.2.3 Nicht bestandene Studienleistungen können wiederholt werden. Die Wiederholbarkeit bestandener Studienleistungen wird in den Besonderen Bestimmungen geregelt.

Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden.

4.3 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen

- 4.3.1 Für die Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen sowie der Diplomarbeit bzw. der Bachelor- bzw. Master-Thesis können folgende Noten vergeben werden:

- | | | |
|-----|----------------------------------|---------------------------------------|
| 1 = | sehr gut | eine hervorragende Leistung |
| | (bei einem Durchschnitt bis 1,5) | |
| 2 = | gut | eine Leistung, die erheblich über den |

	(bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5)	durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 =	befriedigend (bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 =	ausreichend (bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt
5 =	nicht ausreichend (bei einem Durchschnitt ab 4,1)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

In den Besonderen Bestimmungen kann zur differenzierten Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen sowie der Diplomarbeit, der Bachelor- bzw. Master-Thesis vorgesehen werden, dass einzelne Noten um 0,3 auf Zwischennoten erhöht oder erniedrigt werden können; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Bei der Bewertung der Bachelor-Thesis können Zwischennoten vergeben werden.

Die Besonderen Bestimmungen können in begründeten Fällen für einzelne Studienleistungen statt der obigen Noten auch das Ergebnis „mit Erfolg teilgenommen“ vorsehen.

Das Modul „Berufspraktische Phase A/B/C/D“ wird bei erfolgreicher Teilnahme durch „mit Erfolg teilgenommen“ bewertet.

- 4.3.2 Die Noten bzw. Ergebnisse für die einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen werden unverzüglich von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Studienleistungen können bei der Bewertung der Prüfungsleistungen berücksichtigt werden, wenn die Prüfung ohnehin bestanden ist und die einzurechnende Studienleistung nach ihren Anforderungen einer Prüfungsleistung entspricht. Studienleistungen können in die Note eines Prüfungsfaches mit einer Gewichtung von bis zu einem Drittel eingehen. Näheres wird in den Besonderen Bestimmungen geregelt.

Studienleistungen werden bei der Bewertung von Prüfungsleistungen nicht berücksichtigt und gehen nicht in die Note eines Prüfungsfaches ein.

- 4.3.3 Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen und sämtliche Studienleistungen des Grundstudiums bestanden sind.

Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen des Hauptstudiums (ggf. inkl. mündlicher Diplomprüfung) und die Diplomarbeit (ggf. mit Kolloquium) mindestens „ausreichend“ sind und die Studienleistungen des Hauptstudiums bestanden sind.

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums (ggf. inkl. mündlicher Abschlussprüfung) und, falls die Besonderen Bestimmungen dies vorsehen, die Bachelor-Thesis (ggf. mit Kolloquium) mindestens „ausreichend“ sind und sämtliche Studienleistungen bestanden sind.

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen des Masterstudiums (ggf. inkl. mündlicher Abschlussprüfung) und die Master-Thesis (ggf. incl. Kolloquium) mindestens „ausreichend“ sind und sämtliche Studienleistungen bestanden sind.

- 4.3.4 Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so wird die Note aus dem entsprechend dem Verhältnis der Kreditpunkte zueinander (ersatzweise entsprechend dem Stundenanteil) gewichteten Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen errechnet. Für die Bildung dieser Note gilt Ziffer 4.3.1 entsprechend. Genaueres wird in den Besonderen Bestimmungen geregelt.

Die Prüfungsleistung oder die Prüfungsleistungen eines Moduls bilden eine Fachprüfung. Die Noten der Fachprüfungen werden aus dem mit CP gewichteten Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen eines Moduls gebildet. Die Modulzusammensetzung und die Anzahl der CP pro Modul gehen aus Ziffer 4.1.1.5 und 4.1.1.6. in Verbindung mit Anlage 1 hervor. Bei mehreren Einzelleistungen wird die Note der Fachprüfungen aus dem mit CP gewichteten Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen eines Moduls gebildet.

- 4.3.5 Bei der Bildung der Noten der einzelnen Prüfungsteile und der Gesamtnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- 4.3.6 Die Gesamtnote der Diplom- bzw. Bachelor- bzw. Masterprüfung wird aus den Noten für die Fachprüfungen (Fachnoten) und aus der Note für die Diplomarbeit bzw., falls die Besonderen Bestimmungen eine Bachelor-Thesis vorsehen, aus der Note für die Bachelor-Thesis bzw. aus der Note für die Master-Thesis gebildet. Die Gewichtung der Einzelnoten für die Bildung der Gesamtnote der Prüfung wird in den Besonderen Bestimmungen geregelt. Der Diplomarbeit bzw. der Master-Thesis ist hierbei ein besonderes Gewicht beizumessen.

Die Gesamtnote wird aus der Durchschnittsnote der Fachprüfungen des Grundstudiums (gewichtet nach den CP), der Durchschnittsnote der Fachprüfungen des Hauptstudiums (gewichtet nach den CP) und der Note der Bachelor-Thesis im Verhältnis 2:5:3 gebildet.

Leistungspunkte und Noten sind getrennt auszuweisen. Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala 1-5 ist bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen. Die Ausweisung einer entsprechenden Note erfolgt erst, wenn eine entsprechende Anzahl von Jahrgängen vorhanden ist.

4.4 Notenbekanntgabe

Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass die Noten, die in Prüfungen oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen erzielt werden, unter Wahrung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und allgemeiner datenschutzrechtlicher Regelungen hochschulöffentlich bekanntgegeben werden. Die besonderen Bestimmungen regeln das oder die Verfahren der Bekanntgabe.

Noten werden hochschulöffentlich per Aushang (ohne Namensnennung) veröffentlicht und können zusätzlich per Intranet (nur mit Passwortzugang) bekannt gegeben werden.

5. Zulassung zu Prüfungen

5.1 Antrag auf Zulassung

- 5.1.1 Zu den Fachprüfungen nach 3.1 und 3.2 a) und zur Diplomarbeit bzw. ggf. zur Bachelor-Thesis bzw. zur Master-Thesis legen die Fachbereiche in den Besonderen Bestimmungen fest, in welchem Studiensemester die Studentin oder der Student den Antrag auf Zulassung stellen soll. Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Die Fristen sind so zu bemessen, dass die Regelstudienzeiten eingehalten werden können. Zum Zeitpunkt der Antragstellung und bis zum Abschluss der Diplom- bzw. Bachelor- bzw. Masterprüfung muss die Studentin oder der Student an der Fachhochschule Wiesbaden im entsprechenden Studiengang immatrikuliert sein. Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin oder der Dekan.

Zur Bachelorarbeit soll sich die Studentin oder der Student nach dem 7. Semester anmelden. Zu den Prüfungsleistungen soll sich die Studentin oder der Student in dem Semester anmelden, in dem das Fach/Modul im Studienprogramm vorgesehen ist. Die Anmeldefristen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig am Semesterbeginn fachbereichsöffentlich bekannt gegeben.

- 5.1.2 Dem Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. das Zeugnis der Zwischenprüfung,
 2. die Bescheinigung über die Anerkennung der geforderten berufspraktischen Tätigkeit (BPS),
 3. der Nachweis über den Erwerb der nach den Besonderen Bestimmungen benötigten Studien- und Prüfungsleistungen des Hauptstudiums,
 4. eine Erklärung darüber, ob die Studentin oder der Student bereits eine Zwischenprüfung, Vorprüfung, Diplom- oder Bachelorprüfung als Studierende oder Studierender oder Externe oder Externer in einem gleichnamigen oder verwandten Studiengang an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

Die Besonderen Bestimmungen regeln die Beteiligung der Studierenden bei der Auswahl der Themen und der Referentinnen bzw. Referenten und der Korreferentinnen bzw. Korreferenten der Diplomarbeit.

Die Fachbereiche können in den Besonderen Bestimmungen ergänzende Regelungen treffen, insbesondere die Vorlage entsprechender Nachweise nach Ziffer 5.1.1 Satz 4 und 5 verlangen.

- 5.1.3 Falls die Besonderen Bestimmungen eine Bachelor-Thesis vorsehen, sind dort Regelungen analog zu 5.1.2 zu treffen.

Die Studentin bzw. der Student kann einem von ihr / ihm ausgewählten Referentin / Referent und Korreferentin / Korreferent einen Vorschlag zum Thema der Bachelorarbeit machen, dem diese zustimmen müssen. Ein Anspruch der Studierenden / des Studierenden auf die ausgewählte Referentin / den Referenten und die ausgewählte Korreferentin / den Korreferenten und Annahme der Arbeit und des vorgeschlagenen Themas besteht jedoch nicht.

- 5.1.4 Dem Antrag auf Zulassung zur Master-Thesis sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. der Nachweis über den Erwerb der nach den Besonderen Bestimmungen benötigten Studien- und Prüfungsleistungen,
2. eine Erklärung darüber, ob die Studentin oder der Student bereits eine Masterprüfung als Studierende oder Studierender oder Externe oder Externer in einem gleichnamigen oder verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

Die Besonderen Bestimmungen regeln die Beteiligung der Studierenden bei der Auswahl der Themen und der Referentinnen bzw. Referenten und der Korreferentinnen bzw. Korreferenten der Master-Thesis.

Die Fachbereiche können in den Besonderen Bestimmungen ergänzende Regelungen treffen, insbesondere die Vorlage entsprechender Nachweise nach Ziffer 5.1.1 Satz 4 und 5 verlangen.

- 5.1.5 Dem Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung und zu den Fachprüfungen der Diplom-, Bachelor- bzw. Masterprüfung nach Ziffer 3.2 a) sind die Leistungsnachweise über die als Voraussetzung zur Zulassung in den Besonderen Bestimmungen festgesetzten Studienleistungen beizufügen.

5.2 Zulassung

- 5.2.1 Auf Grund der mit dem Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit bzw. zur Master-Thesis eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung hierzu. Der Prüfungsausschuss kann beschließen, diese Entscheidung grundsätzlich seiner oder seinem Vorsitzenden zu übertragen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten werden das Thema der Diplomarbeit bzw. der Master-Thesis sowie die Namen der Referentin oder des Referenten und der Korreferentin oder des Korreferenten mitgeteilt. Mit der Bekanntgabe des Themas beginnt die hierfür festgesetzte Bearbeitungszeit. Näheres wird in den Besonderen Bestimmungen geregelt.

- 5.2.2 Sehen die Besonderen Bestimmungen eine Bachelor-Thesis vor, so gilt 5.2.1 analog.

Die Zulassungsentscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Der Kandidatin/dem Kandidat wird das Thema der Bachelor-Thesis sowie die Namen der Referentin/des Referenten und der Korreferentin/des Korreferenten sowie der Beginn und der Abgabetermin schriftlich gegen Unterschrift ausgehändigt.

- 5.2.3 Über die Zulassung zu einer oder mehreren Fachprüfungen der Diplom- bzw. Bachelor- bzw. Masterprüfung nach Ziffer 3.2 a) entscheidet der Prüfungsausschuss auf Grund der nach Ziffer 5.1.5 erforderlichen Unterlagen. Der Prüfungsausschuss

kann beschließen, diese Entscheidung grundsätzlich seiner oder seinem Vorsitzenden zu übertragen.

- 5.2.4 Die Zulassung zu einer Prüfung oder zur Abschlussarbeit nach Ziffer 5.2.3 ist abzulehnen, wenn die Studentin oder der Student
1. die in Ziffer 5.1.2 Nr.1 bis 4 bzw. Ziffer 5.1.4 Nr. 1 bis 2 oder Ziffer 5.1.5 genannten Unterlagen nicht oder nicht vollständig einreicht,
 2. die Zwischenprüfung oder Abschlussprüfung als Studierende oder Studierender oder Externe oder Externer in einem entsprechenden gleichnamigen oder eng verwandten Studiengang an einer Fachhochschule bzw. bei Bachelor- und Masterstudiengängen an einer Fachhochschule oder einer Universität endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
- 5.2.5 Der Prüfungsausschuss hat ablehnende Bescheide schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Wird die Zulassung auf Grund fehlender Unterlagen oder fehlender Studien- und Prüfungsleistungen gemäß 5.1.2, Nr. 3 versagt, gilt der Antrag auf Zulassung nach Ziffer 5.1.2, 5.1.4 oder 5.1.5 als nicht erfolgt.
- 5.2.6 Für Studierende ausländischer Partnerhochschulen, die im Rahmen eines Studierendenaustausches nur befristet immatrikuliert sind, kann der zuständige Prüfungsausschuss Ausnahmen von den Bestimmungen unter Ziffer 5.1 und unter den Ziffern 5.2.1 bis 5.2.4 zulassen.

6. Diplomarbeit, Bachelor-Thesis, Master-Thesis

6.1 Ziel

Die Diplomarbeit bzw. Bachelor- bzw. Master-Thesis (im Folgenden als Abschlussarbeit bezeichnet) soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fachgebiet ihres oder seines Studienganges selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten. Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass die Abschlussarbeit mit einem Kolloquium verbunden wird.

6.2 Betreuung

Die Abschlussarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor des den Studiengang anbietenden Fachbereichs ausgegeben und betreut werden (Referentin/Referent). Professorinnen und Professoren anderer Fachbereiche und andere nach Ziffer 2.3.1 Satz 4 und 5 prüfungsberechtigte Personen können dies auf Antrag beim Prüfungsausschuss und nach dessen Genehmigung ebenfalls tun. Gehört die Referentin oder der Referent nicht dem Fachbereich an, so soll die Korreferentin oder der Korreferent (vgl. 6.6) dem Fachbereich angehören. In Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studienganges.

6.3 Ausgabe, Rückgabe und Abgabe

- 6.3.1 Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig zu dem gewünschten Termin das Thema der Arbeit, die Referentin oder der Referent und die Korreferentin oder der Korreferent zugeteilt werden; diese sind ihr oder ihm mitzuteilen. Die Fachbereiche können in den Besonderen Bestimmungen ergänzende Regelungen treffen.
- 6.3.2 Der Zeitpunkt der Ausgabe der Arbeit ist aktenkundig zu machen.

- 6.3.3 Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden, ohne dass dies als Nichtbestehen der Abschlussarbeit gilt. Wird die Abschlussarbeit wiederholt, ist eine Rückgabe nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hat.

- 6.3.4 Die Abschlussarbeit ist fristgemäß bei der in den Besonderen Bestimmungen genannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

Die Bachelorarbeit ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dem Referenten der Arbeit an dessen Dienstsitz abzugeben. Dieser teilt dem Prüfungsausschuss den Abgabezeitpunkt mit.

Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

6.4 Form

- 6.4.1 Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass die Abschlussarbeit auch in Form einer Gruppenarbeit mit höchstens fünf Teilnehmerinnen oder Teilnehmern angefertigt werden kann, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderung nach Ziffer 6.1 Satz 1 erfüllt. In diesem Falle können die Besonderen Bestimmungen fachspezifische Abgrenzungskriterien festlegen.

Die Bachelorarbeit kann auch als Gruppenarbeit angefertigt werden.

- 6.4.2 Die Besonderen Bestimmungen regeln, in welcher Form die Abschlussarbeit abgegeben werden darf (Papier, CD-ROM, Videoband o.ä.).

Die Bachelorarbeit muss in gebundener Papierform abgegeben werden. Gegebenfalls muss die Bachelorarbeit zusätzlich in Form weiterer Medien, wie z. B. CD-ROM, abgegeben werden, was aber im Rahmen der Aufgabenstellung schriftlich festgelegt wird.

- 6.4.3 Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

6.5 Bearbeitungszeit

- 6.5.1 Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit darf drei Monate nicht überschreiten. In einem Teilzeitstudiengang sind maximal sechs Monate zulässig. Die Besonderen Bestimmungen können bei Arbeiten, die in einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule durchgeführt werden, die Festlegung einer längeren Bearbeitungszeit durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Referentin oder dem Referenten vorsehen, höchstens jedoch insgesamt sechs Monate.

Finden neben der Diplomarbeit noch Lehrveranstaltungen statt und handelt es sich um eine experimentelle Arbeit, kann vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Referentin oder dem Referenten die Bearbeitungszeit verlängert werden, höchstens jedoch auf insgesamt 4,5 Monate. Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der jeweils vorgesehenen Bearbeitungszeit bearbeitet werden kann.

- 6.5.2 Falls die Besonderen Bestimmungen eine Bachelor-Thesis vorsehen, gilt 6.5.1 analog. Die Besonderen Bestimmungen können für die Bachelor-Thesis eine kürzere maximale Bearbeitungszeit, jedoch nicht weniger als vier Wochen, vorsehen.

Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit soll 6 Wochen nicht überschreiten. Finden neben der Bachelorarbeit noch Lehrveranstaltung statt und handelt es sich um eine experimentelle Arbeit oder wird die Arbeit in einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule durchgeführt, kann die maximale Bearbeitungszeit durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Referentin oder dem Referenten auf 12 Wochen verlängert werden.

- 6.5.3 Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis darf sechs Monate nicht überschreiten. Die Besonderen Bestimmungen können für die Master-Thesis eine kürzere maximale Bearbeitungszeit, jedoch nicht weniger als drei Monate, vorsehen.

6.6 Bewertung

Abschlussarbeiten werden von der Referentin oder dem Referenten und der Korreferentin oder dem Korreferenten unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, bewertet. Als Korreferentin oder Korreferent kommen die in Ziffer 2.3.1 im 3. und 4. Abschnitt genannten Personen in Frage.

Über das Ergebnis der Abschlussarbeit ist von der Referentin oder dem Referenten und von der Korreferentin oder dem Korreferenten eine Bewertung mit schriftlicher Begründung anzufertigen. Die Besonderen Bestimmungen regeln, auf welche Weise aus diesen Bewertungen die Endnote der Abschlussarbeit bestimmt wird.

Die Endnote wird in Absprache zwischen Referentin / Referent und Korreferentin / Korreferent festgelegt. Erzielen diese keine Einigung, so ist aus den beiden Noten die endgültige Note als arithmetisches Mittel zu bilden.

7. Nichtbestehen, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

7.1 Nichtbestehen

- 7.1.1 Die Abschlussarbeit ist nicht bestanden, wenn
1. die Arbeit nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist oder als Gruppenarbeit nicht den Anforderungen nach Ziffer 6.4.1 entspricht,
 2. der Prüfungsausschuss feststellt, dass die Kandidatin oder der Kandidat eine Täuschung begangen hat oder die Versicherung nach Ziffer 6.4.3 unwahr ist.
- 7.1.2 Eine Prüfungsleistung ist nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist.
- 7.1.3 Im Falle des Nichtbestehens einer Prüfungsleistung oder einer Fachprüfung erfolgt die Mitteilung durch den Prüfungsausschuss des Studienganges in Form eines Aushangs.
- Im Falle des Nichtbestehens der Abschlussarbeit erfolgt die Mitteilung durch den Prüfungsausschuss des Studienganges per eingeschriebenem Brief.
- Im Falle des endgültigen Nichtbestehens erfolgt der Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung durch das Prüfungsamt.

7.2 Versäumnis und Rücktritt

- 7.2.1 Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin aus von ihr oder ihm zu vertretenden

Gründen nach verbindlicher Anmeldung nicht erscheint oder der von dem Prüfungsausschuss festgesetzte Wiederholungszeitraum abgelaufen ist.

- 7.2.2 Der Rücktritt von einer Prüfung, die bereits angetreten wurde, hat die Erteilung der Note „nicht ausreichend“ zur Folge, es sei denn, der Rücktritt erfolgt aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen. Mit Ausgabe der Aufgabenstellung ist die Prüfung angetreten.

- 7.2.3 Im Übrigen können die Besonderen Bestimmungen Voraussetzungen für den Rücktritt von einer Prüfung festlegen, zu der die oder der Studierende sich angemeldet hat. Insbesondere können Fristen genannt werden, innerhalb derer ein Rücktritt ohne Angabe von Gründen möglich ist. Liegt danach kein wirksamer Rücktritt vor und hat die oder der Studierende die Prüfung aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen versäumt, ist die Note „nicht ausreichend“ zu erteilen.

- 7.2.4 Kann die Kandidatin oder der Kandidat aus einem von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Grund (wie z.B. Erkrankung der Kandidatin oder des Kandidaten bzw. eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes) einen Prüfungstermin nicht wahrnehmen oder ihre oder seine Abschlussarbeit nicht termingerecht beenden, so setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin fest bzw. gestattet die Anfertigung einer neuen Abschlussarbeit.

Die Besonderen Bestimmungen regeln Form und Fristen, innerhalb derer Bescheinigungen wie z.B. ein ärztliches oder amtsärztliches Attest oder eine gutachterliche Äußerung eines Facharztes vorgelegt werden müssen, und die Bedingungen, unter denen ein amtsärztliches Attest erforderlich ist, sowie die in den Attesten nötigen Auskünfte.

Bleibt die/der Studierende dem Prüfungstermin fern oder versäumt sie/er für die Prüfung festgesetzte Fristen, so sind die für das Fernbleiben oder Fristversäumnis geltend gemachten Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich unter Angabe der betreffenden Prüfung anzuzeigen und nachzuweisen. Der Nachweis der Gründe muss bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, welches mindestens Ausführungen über die Art der Krankheitssymptome bzw. die Art der Leistungsminderung beinhaltet, soweit dies zur Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit durch die Hochschule erforderlich ist, bei dem zweiten Fernbleiben derselben Prüfungsleistung infolge Krankheit durch Vorlage eines entsprechenden amtsärztlichen Attestes, ansonsten durch Vorlage einer amtlichen (behördlichen) Bescheinigung erfolgen.

- 7.2.5 Die für den Rücktritt und die Fristversäumnis bei der Abschlussarbeit und anderen Prüfungsleistungen von der Kandidatin oder dem Kandidaten geltend gemachten Gründe müssen von ihr oder ihm dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten bzw. eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes, in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes, verlangt werden. Näheres regeln die Besonderen Bestimmungen.

Die Besonderen Bestimmungen zu 7.2.4 gelten sinngemäß.

Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob es sich um Gründe handelt, die die Kandidatin oder der Kandidat zu vertreten hat und ob der entsprechende Prüfungsteil als nicht bestanden gilt.

- 7.2.6 Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen; hierbei wirken die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme mit. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. Ausführungsbestimmungen finden sich in den Besonderen Bestimmungen.

Diesbezüglich verfährt der Prüfungsausschuss im Einzelfall entsprechend unter Beachtung der verwaltungsrechtlichen Ermessensgrundsätze.

7.3 Täuschung und Störung

- 7.3.1 Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- 7.3.2 Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn die Störung nicht durch sonstige Ordnungsmaßnahmen (z.B. Herabsetzung der Note) beseitigt werden kann; im Falle des Ausschlusses wird die entsprechende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wird eine Kandidatin oder ein Kandidat von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. In diesem Fall erhält die Kandidatin oder der Kandidat von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Das weitere Verfahren wird in Abschnitt 10 geregelt.
- 7.3.3 Die Besonderen Bestimmungen können weitere Sanktionsmöglichkeiten für die unter 7.3.1 und 7.3.2 beschriebenen Fälle vorsehen.

8. Wiederholung von Prüfungsleistungen

8.1. Nichtwiederholbarkeit bestandener Prüfungsleistungen

Bestandene Prüfungsleistungen und eine bestandene Abschlussarbeit können nicht wiederholt werden, es sei denn, die Besonderen Bestimmungen sehen eine solche Möglichkeit bei einem Freiversuch vor und es handelt sich um einen solchen.

8.2 Freiversuch

Die Besonderen Bestimmungen legen fest, ob den Studierenden ein Freiversuch eingeräumt wird. Wird ein Freiversuch eingeräumt, so darf die Anzahl insgesamt möglicher Prüfungsversuche drei nicht überschreiten.

Es wird kein Freiversuch eingeräumt.

8.3 Erste Wiederholung

Nichtbestandene Prüfungsleistungen können ohne besondere Genehmigung einmal wiederholt werden. Eine einmalige Wiederholung der Abschlussarbeit ist zulässig.

8.4 Zweite Wiederholung

Sehen die Besonderen Bestimmungen einen Freiversuch vor, so ist eine zweite Wiederholung von Prüfungsleistungen nicht zulässig.

Sehen die Besonderen Bestimmungen einen Freiversuch nicht vor, so ist eine zweite Wiederholung von Prüfungsleistungen zulässig; der Prüfungsausschuss kann diesbezüglich Auflagen erteilen.

Eine zweite Wiederholung der Abschlussarbeit ist ausgeschlossen.

8.5 Fristen

Wiederholungsprüfungen für nicht bestandene Fachprüfungen müssen spätestens im Laufe des folgenden Semesters abgelegt werden, sofern nicht der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen von sich aus oder auf rechtzeitigen, vorherigen Antrag eine abweichende Regelung trifft. Die Ziffern 7.2.3 und 7.2.4 gelten entsprechend. Die Besonderen Bestimmungen können weitere Regelungen hierzu enthalten.

8.6 Folgen des endgültigen Nichtbestehens

Ist die Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht mehr möglich, ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden und daher auch die Zwischenprüfung bzw. die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden. Im Falle des endgültigen Nichtbestehens der Zwischenprüfung oder der Abschlussprüfung ist die Kandidatin oder der Kandidat zu exmatrikulieren (§ 68 Abs. 2 Nr. 6 HHG); auf Antrag erhält sie oder er gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung des Prüfungsamtes, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und Studienleistungen, deren Noten sowie die zu der jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.

9. Akteneinsicht

Innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Noten können Studierende Einsicht in ihre Prüfungsarbeiten, die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfungen sowie die Beurteilung der Abschlussarbeit beantragen. Diese Einsicht ist ihnen innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung zu gewähren. Die Studierenden können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. In den Besonderen Bestimmungen können unter Beachtung des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes ergänzende Regelungen getroffen werden.

10. Widerspruch

Widersprüche im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung (§ 68 ff. VwGO) gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfserklärung erteilt wurde, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe beim Prüfungsausschuss einzulegen. Die Frist wird auch durch die Einlegung bei der Präsidentin oder dem Präsidenten gewahrt.

Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so leitet er das Verfahren zur weiteren Bearbeitung – unter Angabe des Sachverhaltes, der Ablehnungsgründe und eines Verfahrensvorschlages – an die Präsidentin oder den Präsidenten weiter.

Hilft die Präsidentin oder der Präsident dem Widerspruch nicht ab, erteilt sie oder er einen mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid, in dem die Ablehnungsgründe anzugeben sind.

11. Zeugnisse, Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades

11.1 Zeugnis der Zwischenprüfung und Abschlusszeugnis

- 11.1.1 Die bestandene Zwischenprüfung wird im Zwischenzeugnis bescheinigt. Dieses führt die Noten für die Fachprüfungen auf. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Fachprüfung oder Studienleistung erbracht worden ist.

Die Besonderen Bestimmungen können festlegen, dass das Zwischenzeugnis auch die Noten derjenigen Studienleistungen des Grundstudiums enthält, die nicht Bestandteil der Fachprüfungen sind.

- 11.1.2 Über die bestandene Diplom-, Bachelor- bzw. Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Abschlusszeugnis erteilt, das die Noten aller Fachprüfungen enthält. Von der Abschlussarbeit werden Thema und Note angegeben. Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass das Abschlusszeugnis zusätzlich die Noten derjenigen Studienleistungen, die nicht Bestandteil der Prüfungsleistungen sind, sowie die von der oder dem Studierenden angegebenen Wahlfächer enthält. Die Besonderen Bestimmungen können weiterhin vorsehen, dass auch Studienrichtungen und Studienschwerpunkte in das Zeugnis aufgenommen werden.

Das Abschlusszeugnis enthält auch die Themen und Noten der Praxisprojekte. Werden alle Wahlmodule eines Präferenzkatalogs gewählt, kann auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten das entsprechende Profil im Zeugnis vermerkt werden.

Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Fachprüfung oder Studienleistung erbracht bzw. die Abschlussarbeit abgegeben bzw. das Kolloquium zur Abschlussarbeit absolviert wurde.

- 11.1.3 Das Abschlusszeugnis enthält die Gesamtnote. Diese wird als Mittelwert nach Maßgabe der Ziffer 4.3.6 aus den einzelnen Prüfungsteilen errechnet. Hinter der in Worten geschriebenen Note wird in Klammern der Mittelwert mit der ersten Dezimalstelle nach dem Komma (ohne Rundung) gemäß Ziffer 4.3.5 angegeben.

Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden. Näheres wird in den Besonderen Bestimmungen geregelt.

- 11.1.4 Das Zeugnis der Zwischenprüfung sowie das Diplom-, das Bachelor- und das Masterzeugnis werden von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses und der zuständigen Dekanin bzw. dem zuständigen Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

- 11.1.5 Abdrucke je eines Formblattes „Zeugnis der Diplomvorprüfung“ und „Zeugnis der Bachelorvorprüfung“ sind Anlagen 1 und 2 dieser Allgemeinen Bestimmungen. Abdrucke je eines Formblattes „Zeugnis der Diplomprüfung“, „Zeugnis der Bachelorprüfung“ und „Zeugnis der Masterprüfung“ sind Anlagen 3 bis 5 dieser Allgemeinen Bestimmungen. Abdrucke je eines Formblattes „Urkunde der Diplomprüfung“, „Urkunde der Bachelorprüfung“ und „Urkunde der Masterprüfung“ sind Anlagen 6 bis 8 dieser Allgemeinen Bestimmungen.

11.2 Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades

- 11.2.1 Neben dem Abschlusszeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt (Anlagen 6 bis 8). Darin wird die Verleihung des akademischen Diplom- bzw. Bachelor- bzw. Mastergrades beurkundet.

- 11.2.2 Die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule und der zuständigen Dekanin bzw. dem zuständigen Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

11.3 Diploma Supplement

Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union / Europarat / UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Näheres wird in den Besonderen Bestimmungen geregelt.

Muster des Diploma Supplement Anlage 2.

12. Ungültigkeit von Prüfungen

12.1 Täuschungen

Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird dies erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für die Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

12.2 Zulassungsmängel

Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird dies erst nach absolvierter Prüfung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen dieser Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

12.3 Anhörung

Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung nach Ziffern 12.1 und 12.2 rechtliches Gehör zu geben.

12.4 Ausschlussfrist

Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Ziffer 12.1 und 12.2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

13. Einstufungsprüfung

13.1 Voraussetzung

Wer eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 63 HHG besitzt und sich auf andere Weise als durch ein Hochschulstudium die für die erfolgreiche Beendigung eines Studiums in einem Fachbereich der Fachhochschule Wiesbaden erforderlichen besonderen Fähigkeiten und Kenntnisse angeeignet hat, kann die Zulassung zu einer Einstufungsprüfung beantragen. Durch die Einstufungsprüfung soll festgestellt werden, für welches Semester die Bewerberin oder der Bewerber zuzulassen ist (§ 30 HHG).

13.2 Antrag auf Zulassung

Der Antrag auf Zulassung zur Einstufungsprüfung ist jeweils bis zum 1. Dezember oder 15. Mai eines jeden Jahres schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit Angabe des Ausbildungsweges und des bisherigen beruflichen Werdeganges,
2. öffentlich beglaubigte Abschriften oder öffentlich beglaubigte Ablichtungen der Zeugnisse, die die Hochschulzugangsberechtigung nach § 63 HHG nachweisen,
3. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber bereits eine Zwischenprüfung oder eine Diplom-, Bachelor- oder Masterprüfung als Studierende oder Studierender bzw. Externe oder Externer in einem gleichnamigen oder verwandten Studiengang an einer Fachhochschule oder (nur bei Bachelor- und Masterstudiengängen) an einer Universität endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

13.3 Zulassung

- 13.3.1 Auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuss des entsprechenden Studiengangs über die Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers zur Einstufungsprüfung.
- 13.3.2 Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber
 1. eine der in Ziffer 13.1 Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt,
 2. die in Ziffer 13.2 Satz 2 genannten Unterlagen nicht oder nicht vollständig einreicht oder der in Ziffer 5.2.4 Satz 1 Nr. 2 genannte Versagungsgrund vorliegt.

Das Prüfungsamt erteilt einen mit einer Begründung und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen schriftlichen Bescheid.

13.4 Form und Ergebnis

- 13.4.1 Wird die Bewerberin oder der Bewerber zur Einstufungsprüfung zugelassen, legt der Prüfungsausschuss schriftlich fest, in welchen Prüfungsfächern, in welcher Form und wann die Prüfung abzulegen ist und ob und ggf. welche weiteren Teilleistungen zu erbringen sind.
- 13.4.2 Über das Ergebnis der Einstufungsprüfung ist ein Zeugnis zu erteilen, in dem festgestellt wird, welche Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden und in welches Semester die Bewerberin oder der Bewerber eingestuft wird.

14. Absolventinnen und Absolventen von Berufsakademien

14.1 Weiterstudium zum Diplom

Absolventinnen und Absolventen von staatlichen und staatlich anerkannten Berufsakademien können durch ein Studium von insgesamt zwei Semestern das Fachhochschuldiplom in dem von ihnen an der Berufsakademie studierten Fach erreichen, falls ein entsprechender Diplomstudiengang an der Fachhochschule Wiesbaden angeboten wird (Gesetz über die staatliche Anerkennung von Berufsakademien vom 12. Juni 2001, GVBl. I S. 268, § 6 Abs. 2).

14.2 Verfahren

Die Interessentinnen und Interessenten stellen den Antrag auf das Weiterstudium beim Prüfungsausschuss des entsprechenden Studiengangs. Dieser tritt in eine Einzelfallprüfung ein und stellt für die Interessentinnen und Interessenten ein Studien- und Prüfungsprogramm auf, das nicht mehr als 60 Leistungspunkte gemäß ECTS umfasst und das bei erfolgreichem Absolvieren zum Diplom führt.

Der Prüfungsausschuss legt weiterhin fest, wie sich die Gesamtnote aus den absolvierten Modulen und Prüfungen berechnet.

15. Sprachregelungen

Lehrveranstaltungen aus dem Pflichtbereich können auf Englisch angeboten werden, wenn parallel oder zumindest innerhalb eines dem Studienplan entsprechenden Zeitraumes diese samt Leistungsnachweis auch auf Deutsch angeboten werden. Die Besonderen Bestimmungen können abweichende Regelungen bzgl. eines ausschließlich englischsprachigen Angebotes und bezüglich weiterer Fremdsprachen treffen.

In Pflichtwahlfächern können Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise ausschließlich auf Englisch angeboten werden. Die Besonderen Bestimmungen können für diese Fächer weitere Fremdsprachen zulassen.

16. Schlussbestimmungen

16.1 Anpassungsfrist

Die derzeit geltenden Prüfungsordnungen – Teil B – sind in einem Zeitraum von fünf Jahren durch Prüfungsordnungen (Besondere Bestimmungen) zu ersetzen, die sich auf diese Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen beziehen.

16.2 Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Fachhochschule Wiesbaden – University of Applied Sciences treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Die Besonderen Bestimmungen für das Kooperative Ingenieurstudium Systems Engineering (KIS) treten mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Wiesbaden rückwirkend zum 1. September 2006 in Kraft.

Rüsselsheim, den 28.11.2006

Prof. Dr. Moniko Greif

Dekanin des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften der Fachhochschule Wiesbaden

Wiesbaden, den 19. Dezember 2006

Prof. Dr. h.c. C. Klockner

Präsident

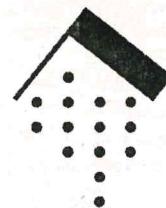
Anlage 1: KIS-Studienplan

Modul	Grundstudium						Hauptstudium				Σ CP
	1. S	2. S	3. S	4. S	5. S	6. S	7. S	8. S	Σ SWS	Σ CP	
Wärme-/Strömungslehre A/B	4/6	4/6	2/3	2/4	2/3				4	8	
Mathematik A/B und C									10	15	
Informatik A/B									4	6	
Technische Mechanik A/B und C	2/3	2/3	2/3						6	9	
Konstruktionsgrundlagen	2/3								2	3	
Technologie und Werkstoffe A/B u.C	2/3	2/3	2/3						6	9	
Produktionstechnik					3/3				3	3	
Antriebstechnik				3/4					3	4	
Elektrotechnik A/B und C/D	2/3	2/3	2/2	2/2					8	10	
Digitaltechnik		2/2							2	2	
Elektronik				3/3					3	3	
Mess- und Sensortechnik			2/2						2	2	
Dig. Steu.-/Regelungstechnik					4/6				4	6	
Systemtechnik A1/A2 und B1/B2	2/3	2/3	2/3	2/3					8	12	
Technische Kommunikation	2/2								2	2	
Technisches Englisch					2/2				2	2	
Betriebswirtschaftslehre					2/2				2	2	
Recht/Wirtschaftsrecht					2/2				2	2	
Berufspraktische Phase A/B/C/D	1/4	1/4	1/4	1/4	1/4	2/4			5	20	
Prozesstechnik						3/4			3	4	
Förder- und Materialflusstechnik						2/4			2	4	
Betriebssysteme, Netzwerke						4/6			4	6	
Mechatronische Systeme											
Sensorik / Bussysteme											
Aktorik / Elektrische Antriebstechnik											
Automatisierungstechnik – SCADA											
PPS – Produktionspl. und -steuerung											
Qualitätsmanagement											
Praxisprojekte A/B						2/6	2/6		4	12	
Wahlmodule (Präferenzkatalog)						4/6	6/8	6/8	16	22	
Bachelorarbeit								4/12	4	12	
Summe	17/27	15/24	15/24	15/23	16/22	17/30	19/30	17/30	131	210	

Das Profil der mit dem Bachelorabschluss erreichbaren Kompetenzen sollte durch eine entsprechende Zusammenstellung der Wahlmodule (s.u.) geschärft werden. Zur Komplettierung (Summe 16 SWS / 22 CP) müssen weitere Lehrveranstaltungen aus dem gesamten Studienangebot der FH Wiesbaden und des Studienzentrums (Absprache mit dem Prüfungsausschuss notwendig) gewählt werden.

Profil	Empfohlene Wahlmodule - Präferenzkatalog (SWS/CP)
Mechatronik / Automatisierung	- Produktentwicklung (4/5) - Werkzeugmaschinen (3/4) - Computer Networking I (4/5)
Fahrzeugtechnik	- Verbrennungsmotoren (3/4) - Leistungsberechnung (2/2) - Fahrwerktechnik (3/4)
Konstruktion	- Produktentwicklung (4/5) - Computer Aided Engineering (2/2) - Computerunterst. Berechnung (2/3)
Produktion	- Werkzeugmaschinen (3/4) - Schweißverfahren (2/2) - Maschinendynamik (3/3)
Leit- und Sicherheitstechnik	- Logik der Sicherheitstechnik (4/5) - Projektion LST (2/3) - Entwicklung LST (1/2) - Instandhaltung LST (1/1)
Elektrotechnik	- Digital Circuits & Design (4/5) - Computer Science II (4/5) - Microcomputing Systems (4/5)
Umwelttechnik	- Ökobilanzen oder Umweltmanagement (3/4) - Umweltgerechtes Produzieren (3/4) - Verfahrenstechnik I (4/5)
Physikalische Technik	- Physikalische Vertiefung 2 (6/6) - Konstruktionstechnik 2 (2/2) - Gerätekonstruktion (4/4,5)
Wirtschaft	- Marketing (4/4) - Controlling (4/4) - Organisationsmanagement (2/2)

Anlage 2: Muster Diploma Supplement (deutsch)



DIPLOMA SUPPLEMENT

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von

Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

Familienname

xxx

Vorname

xxx

Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

xx.xx.19xx, xxx, Deutschland

Matrikelnummer des/der Studierenden

xxxxxxx

Angaben zur Qualifikation

Bezeichnung der Qualifikation/Titel

Bachelor of Science / B.Sc.

Hauptstudienfach für die Qualifikation

Systems Engineering

Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Fachhochschule Wiesbaden,
University of Applied Sciences,
Fachbereich Maschinenbau/
Informationstechnologie und
Elektrotechnik
Status (Typ/Trägerschaft)
Fachhochschule, Staatliche Einrichtung/
Hessisches Ministerium für Wissenschaft
und Kunst

Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Fachhochschule Wiesbaden,
University of Applied Sciences,
Fachbereich Maschinenbau/
Informationstechnologie und
Elektrotechnik

Status (Typ/Trägerschaft)

Fachhochschule, Staatliche Einrichtung/
Hessisches Ministerium für Wissenschaft
und Kunst

**Im Unterricht/in der Prüfung
verwendete Sprachen**

Deutsch (Englisch)

**ANGABEN ZUR EBENE
DER QUALIFIKATION****Ebene der Qualifikation**

Erster berufsqualifizierender Abschluss

**Dauer des Studiums
(Regelstudienzeit)**

8 Semester, Ausbildungs- / Praxisintegriert

Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung ist die allgemeine oder die fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife. Der „KIS-Regelstudierende“ benötigt zur Einschreibung zusätzlich einen Ausbildungsvertrag mit einem der Kooperationsunternehmen. In Ausnahmefällen kann dies auch ein Praktikantenvertrag (kein IHK-Abschluss angestrebt) oder ein Mitarbeitervertrag sein (wenn schon eine Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen wurde).

**ANGABEN ZUM INHALT UND
ZU DEN ERZIELTEN
ERGEBNISSEN****Studienform**

Ausbildungs- / Praxisintegriert

**Anforderungen des
Studiengangs/
Qualifikationsprofil des
Absolventen/
der Absolventin**

Das Studium bietet eine praxisnahe Ausbildung für die Planung, den Entwurf und die Integration komplexer

Systemlösungen im Bereich Maschinenbau, Informatik und Elektrotechnik. Die Studierenden werden befähigt, durch eine effektive Verbindung von Kenntnissen unterschiedlicher technischer, wirtschaftlicher und wissenschaftlicher Disziplinen vielschichtige Entwicklungs- und Planungsaufgaben zu lösen. Außerdem wird den Studierenden Kompetenz in wichtigen Schlüsselqualifikationen vermittelt, wie den Präsentationstechniken, der Teamarbeit und dem Technischen Englisch.

Aufgrund der ausbildungs- / praxisintegrierten Studienform können die Absolventen dieses Studienprogramms langjährige Berufserfahrung vorweisen.

Einzelheiten zum Studiengang

Siehe Studienordnung und Prüfungsordnung.
Die Bewertung einzelner Leistungen kann dem Bachelorzeugnis/der Bachelorurkunde entnommen werden.

**Notensystem und Hinweise
zur Vergabe von Noten**

Die Notenvergabe erfolgt nach der deutschen Benotungsskala (siehe 8.6).
Benotungsskala:
1 - sehr gut, 2 - gut, 3 - befriedigend, 4 - ausreichend, 5 - nicht ausreichend

Gesamtnote

Note: x,y (xxx)
Beruht auf unterschiedlich gewichteten und gemittelten Leistungen aus den Modulen des Studienprogramms. Siehe Prüfungsordnung.

**Angaben zum Status
der Qualifikation****Zugang zu weiterführenden
Studien**

Qualifiziert zur Aufnahme eines Masterstudienganges

Beruflicher Status

Ingenieurin / Ingenieur

WEITERE ANGABEN**Weitere Angaben**

Die Absolventen dieses Studienprogramms haben in der Regel einen IHK-Abschluss vor oder während des Studiums erwerben.

**Informationsquellen für
ergänzende Angaben**

Über die Fachhochschule:

www.fh-wiesbaden.de

Über das Studienprogramm:

www.kis-flw.de

**Informationen ZUM
HOCHSCHULSYSTEM in
Deutschland¹**

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

**Die unterschiedlichen
Hochschulen
und ihr institutioneller
Status**

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt

ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Bachelorurkunde

vom xx.xx.20xx

Bachelorzeugnis

vom xx.xx.20xx

Prüfungsordnung

vom xx.xx.20xx

Datum der Zertifizierung

Rüsselsheim, xx. xxx 20xx

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.
- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst,

Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation. Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte

Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

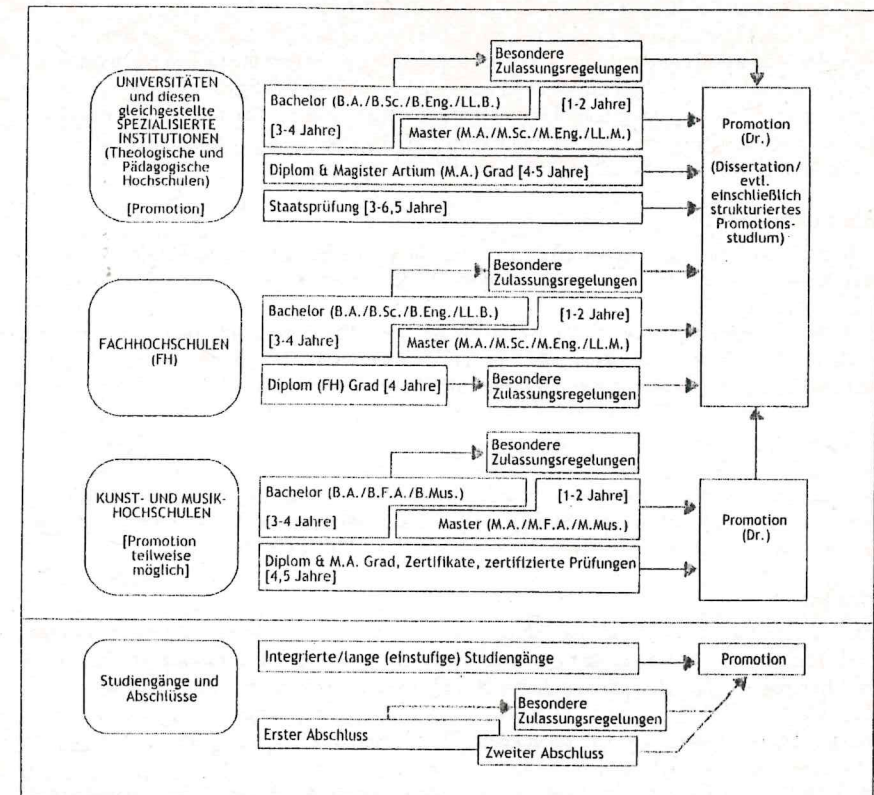
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den

Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibel machen. Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

Tab.1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest. Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium).

Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.
- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.
- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst" als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Hochschulkompass" der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

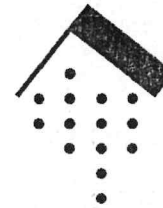
² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

⁴ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁵ und ⁶ Siehe Fußnote Nr. 4.

Appendix 2: Pattern Diploma Supplement (english)



DIPLOMA SUPPLEMENT

This Diploma supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

Holder of the qualification

Family Name

xxx

First Name

xxx

Date, Place, Country of Birth

xx.xx.19xx, xxx, Deutschland

Student ID Number or Code

xxxxxx

Qualification

Name of Qualification/Title Conferred

Bachelor of Science / B.Sc.

Main Field of Study

Systems Engineering

Institution Awarding the Qualification

Fachhochschule Wiesbaden,
University of Applied Sciences,
Fachbereich Maschinenbau/
Informationstechnologie und
Elektrotechnik
Status (Type/Control)
Fachhochschule, State Institution/
Hessisches Ministerium für Wissenschaft
und Kunst

Institution Administering Studies

Fachhochschule Wiesbaden,
University of Applied Sciences,
Fachbereich Maschinenbau/
Informationstechnologie und
Elektrotechnik
Status (Type/Control)
Fachhochschule, State Institution/
Hessisches Ministerium für Wissenschaft
und Kunst

Languages of Instruction/Examination

German (English)

Level Of the qualification**Level**

First degree, including thesis

Official Length of Programme

4 years, Dual Program

(Course of studies combined with vocational training)

Access Requirements

General higher education entrance qualification or subject-restricted higher education entrance qualification for studies at universities of applied sciences. Additionally, the applicant needs an article of apprenticeship with one of the partner companies. Should the applicant have already attended a vocational training, a contract of employment can be accepted.

CONTENTS AND RESULTS GAINED**Mode of Study**

Dual Program

(Course of studies combined with vocational training)

Programme Requirements/ Qualification Profile of the Graduate

The course of studies offers a practical education for planning, designing and integration of complex systems solutions in the domain of mechanical engineering, information technology and electrical engineering. Through an effective combination of knowledge transfer in different technical, economical and scientific disciplines the students are enabled to solve multilayered design and development tasks. Additionally, the students get

trained in key qualifications as presentation methods, team-work and technical english.

Due to the dual mode of study/professional training, the students can demonstrate professional experience of many years.

Programme Details

See "Studienordnung" and "Prüfungsordnung".

See Final Examination Certificates (Bachelorzeugnis and Bachelorurkunde) for a list of subjects offered for final examinations and for the thesis topic, including evaluations.

Grading Scheme

General german grading scheme (see 8.6) (1 - excellent, 2 - good, 3 - satisfactory, 4 - poor, 5 - failing)

Overall Classification

(in original language)

Grade: x,y (xxx)

Based on a weighted average referring to the regulations of the study programme. Additionally the ECTS grading scheme is being prepared.

Function of qualification**Access to Further Studies**

Qualifies for studies that lead to a Master degree

Professional Status

Engineer

Additional Information**Additional Information**

Normally the graduates of this programme have attended a vocational training before or during the course of study.

Further Information Sources

About the institution:

www.fh-wiesbaden.de/

About the program of studies:

www.kis-fhw.de

Prüfungsordnung (examination regulations)

dated xx.xx.20xx

Certification Date

Rüsselsheim, xx. xxx 20xx

CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents

Bachelorurkunde (certificate)

dated xx.xx.20xx

Bachelorzeugnis (report card)

dated xx.xx.20xx

Chairman of the Examination Committee

Information on the German HIGHER EDUCATION SYSTEM¹**Types of Institutions and Institutional Status**

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication. HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

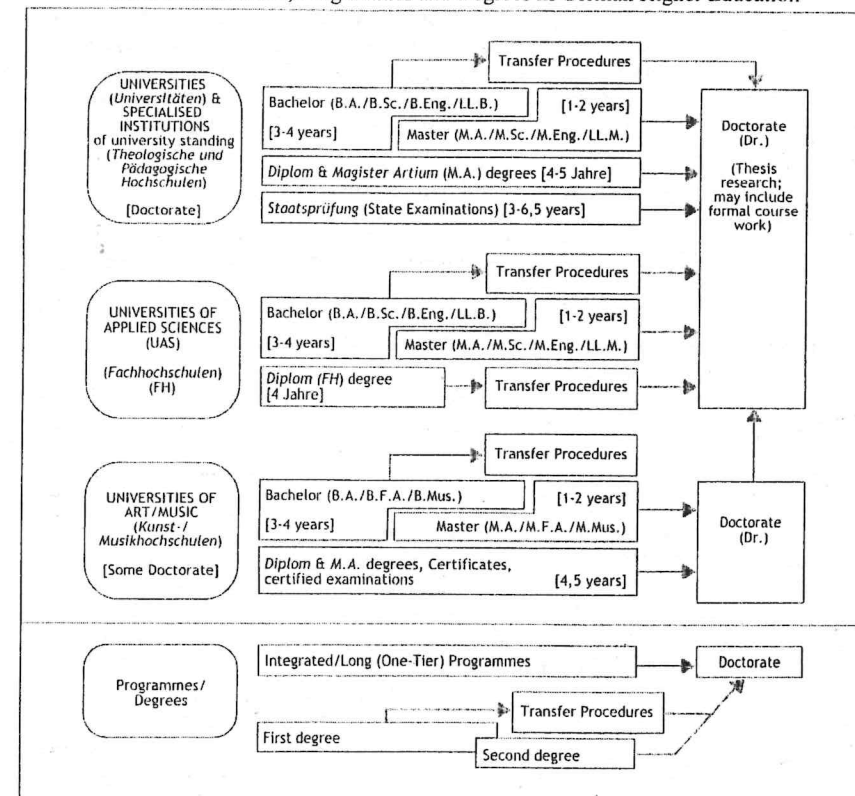
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of

first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies. For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany (KMK).³ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁴

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁵

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁶

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

Integrated "Long" Programmes (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten* (U) last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of

institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at Fachhochschulen (FH)/ Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister degree*, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife*, *Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-531 13 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org